

nommen werden sollte, zu deren alsbaldiger Anschaffung, bei 5 thr. und im fernern Unterbleibungs-falle zu erhöhenden Strafen, anzuhalten.

5) Die Amts- und Stadtphysici haben bei den jährlichen Visitationen der Apotheken dahin zu sehen, daß die ermangelnden Arzneien wirklich angeschafft worden sind, und bei Vermeidung eigener Verantwortung, Sorge zu tragen, daß die Apotheken nach deren völliger vorschristmäßigen Einrichtung in diesem Zustande möglichst unterhalten werden.

Generale, die Verminderung der Vergütungen aus der Mobiliarbrandkasse betreffend, vom 14. Febr. 1806.

Die große Anzahl und Beträchtlichkeit der, seit der im Jahre 1800 stattgefundenen Vergütungserhöhung, besonders in den leztverfloßenen Jahren vorgefallenen Brandschäden; die seit mehreren Jahren anhaltende große Theuerung, wodurch diese Brandschäden wenigstens um die Hälfte dessen, was sie nach dem vormaligen Preise des Getreides etc. betragen würden, erhöht worden sind, und überdies das unredliche Bestreben vieler Abgebrannten, die Mobiliarbrandkasse durch unrichtige oder übertriebene Verlustangaben zu bevorzugen, haben das Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe bei der Mobiliarbrandkasse seit jenem Zeitraume der Erhöhung von 25 auf 33 $\frac{1}{2}$  p. C. sehr verändert.

Es wird daher bis zu anderer Verfügung angeordnet, daß die vom 1. April 1806 an vorkommenden Mobiliarbrandschäden, anstatt der zeitlichen 33 $\frac{1}{2}$  pro Cent, mit 25 pro Cent vergütet werden sollen.

Da auch öfters wahzunehmen gewesen ist, daß viele die irrige Meinung gehegt haben, als werde bei einem erlittenen Mobiliar-Brandverluste, ohne alle Rücksicht auf den eigentlichen Betrag desselben, der dritte Theil des durch den terminlichen Beitrag affekuirten Quanti vergütet, und daß zu dem Ende bloß zum Schein eine dreimal so hohe Summe als Verlust angegeben werden müsse: So werden sämtliche Beamte und Gerichtsobrigkeiten angewiesen, jene irrige Meinung gehörig zu berichtigen, die Verlust-Spezifikationen aufs genaueste durchzugehen, die bemerkten unrichtigen oder übertriebenen Ansätze sofort gehörig abzuändern, gestohlen, oder bei dem Austräumen ruinirte Sachen hingegen daraus wegstreichen, oder auch die

fehlerhaften Spezifikationen gänzlich umfertigen zu lassen, auch dabei den Kalamitosen, daß bei jedem auch nur scheinbaren Verdachte gegen die Richtigkeit der Verlustangaben, die eibliche Bestärkung derselben werde angeordnet werden, vorläufig bekaunt zu machen, und, wie solches geschehen, in den diesfalls zu erstattenden Berichten, unter Eröffnung ihres pflichtmäßigen obrigkeitlichen Gutachtens jedesmal mit anzuzeigen.

Die Cartel-Convention mit dem Königl. Preussischen Hofe, vom 27. Jun. 1806. ist wieder aufgehoben worden.

Rescript, die Abgabebefreiung der Französischen Juden betr. vom 30. Aug. 1806.

Allen Französischen Juden, welche sich als solche durch einen Paß oder ein Attestat ihrer Obrigkeit legitimiren, wird, bis zu anderer Anordnung, die Befreiung von den Jüdischen Abgaben bewilliget.

Rescript, die gerichtliche Section getödteter Personen betr. vom 6. September 1806.

In Zukunft, und bis zu einer wegen des in gerichtlichen Sectionsfällen von den Aerzten und Wundärzten hiesiger Lande zu beobachtenden Verfahrens erfolgenden allgemeinen Anordnung, soll bei allen in Untersuchungsfällen gerichtlich vorzunehmenden Sectionen, die Eröffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes des Getödteten, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einflusse seyn kann, insofern es die Beschaffenheit des Leichnams gestattet, jederzeit geschehen, auch, wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart mit Zuverlässigkeit entdeckt worden sind, dennoch mit der weitern Eröffnung der genannten drei Höhlungen des Körpers fortgeföhren werden.

Rescript, das Verbot der Aufnehmung und Vermessung der Landesgegenstände betr. vom 15. Sept. 1806.

Die Generalverordnung vom 18. August 1791. das Verbot der Aufnehmung und Vermessung der Lan-

Lan-  
schä-  
aus-  
gebo-  
den  
Lan-  
Mac-  
Der-  
dent  
in h-  
treta-  
habe-  
gene-  
auch  
sich  
Kab-  
soll  
im f-  
retin-  
Re-  
un-  
Ge-  
ru-  
ber,  
getr-  
Zust-  
den,  
bilio-  
Cen-  
fen-  
sofo-  
tun-  
W-  
d-  
Pa-  
wa-  
den  
auf